



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

15. Dezember 2020

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

25. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung / Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Information über erneute Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und weitere Hinweise zu dem Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020

I. Anlass

Auf der Grundlage des Beschlusses der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020 (www.bundesregierung.de/2020-12-13-beschluss-mpk) wurde die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) mit Wirkung ab dem **16. Dezember 2020** (bis einschließlich 10. Januar 2021) erneut geändert ([HmbGVBl. 2020, S. 659](#)). Mit diesem Rundschreiben informiert das Personalamt unter Berücksichtigung der Änderungen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



in der Verordnung¹ über die für die Personalarbeit relevanten Passagen aus dem Beschluss vom 13. Dezember 2020.

II. Hinweise zu dem Beschluss der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. Dezember 2020

In dem aktuellen Beschluss wird einleitend darauf hingewiesen, dass die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zuletzt am 25. November einschneidende und befristete Maßnahmen beschlossen bzw. verlängert haben, um die mit Winterbeginn erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern.

Über zentrale Aussagen des Beschlusses vom 25. November 2020 hat das Personalamt mit Rundschreiben vom 29. November 2020 (dort unter II. 2.) informiert.

Wörtlich heißt es in dem aktuellen Beschluss nunmehr u.a.:

*„Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit befindet sich Deutschland nun wieder im exponentiellen Wachstum der Infektionszahlen. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. **Deshalb ist es erforderlich, weitere tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten zu ergreifen.** Ziel ist es die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren wie es im Beschluss vom 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.“*

Auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger Hamburgs verdeutlichen diese Kernaussagen nochmals die Notwendigkeit, auch im dienstlichen Betrieb die Abläufe generell nochmals unter der genannten Zielsetzung zu überprüfen.

Aus dem aktuellen Beschluss sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Schulen und Kindertagesstätten

Für Hamburg hat der Senat insoweit folgende Linie festgelegt (vgl. [hier: Pressemitteilung des Senats vom 13.12.2020](#)):

Schulen und Kindertagesbetreuung

In Hamburgs Schulen wird die Anwesenheitspflicht ab 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt.

¹ Daneben wird für den Justizvollzug § 34a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO um eine spezielle Regelung zur Maskenpflicht ergänzt.

Bis zu den Weihnachtsferien bleiben die Schulen offen – aber Eltern können entscheiden, ob ihre Kinder in der Schule oder zu Hause lernen sollen. Für Prüfungssituationen gilt weiterhin eine Anwesenheitspflicht. Über den Wiedereinstieg in den Unterricht nach dem 10. Januar wird die Schulbehörde zeitnah informieren. Der Bereich der Kindertagesbetreuung bleibt unberührt; hier gibt es keine Veränderungen. Die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde ist mit den Verbänden im engen Gespräch und bewertet regelmäßig die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens.

§ 23 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Schulen) wurde in Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass die Präsenzpflicht in Schulen vorübergehend aufgehoben und durch andere schulische Angebote ersetzt werden kann. § 24 der Verordnung (Kindertagesstätten) wird nicht geändert.

Die Betreuung von Kindern ist insofern sowohl im Schul- als auch im Kitabereich weiterhin gewährleistet, so dass Eltern, die auf Betreuung angewiesen sind, hiervon auch weiterhin Gebrauch machen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aktuell im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 für den schulischen Bereich über den ohnehin unabhängig von der Corona-Pandemie individuell abzudeckenden Ferienzeitraum (21. Dezember 2020 – 04. Januar 2021) nach aktuellem Stand nur wenige Tage hinzukommen. Insoweit wird nochmals auf die bestehenden Möglichkeiten (Homeoffice (ggf. mit vorübergehend anderweitiger Tätigkeit), Nutzung von Gleitzeitregelungen, etc.) hingewiesen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Personalamtes für Hamburg entsprechend dem Vorgehen im Frühjahr auch keine Notwendigkeit, zusätzliche Urlaubsregelungen in Betracht zu ziehen.

2. Homeoffice, Betriebsferien

In dem aktuellen Beschluss werden hierzu die Aussagen vom 25. November 2020 inhaltlich wiederholt, dabei aber der Zeitraum verlängert. Wörtlich heißt es hierzu unter 8.:

*„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch **Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021** geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.“*

Bereits im o.g. Rundschreiben vom 29. November 2020 hatte das Personalamt ausgeführt, dass die Dienststellen gehalten sind, Homeoffice zu ermöglichen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und die Erledigung der Dienstaufgaben auch im Homeoffice möglich und sichergestellt ist.

Es bleibt auch aktuell bei dem Grundsatz, dass die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung der FHH gewährleistet bleiben muss. Das bedeutet konkret u. a. auch, dass Kundenbereiche geöffnet bleiben. Insgesamt gilt weiterhin, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Tätigkeit im Homeoffice gibt.

Die aktuelle Entwicklung nimmt das Personalamt jedoch zum Anlass, im Lichte der in dem Beschluss nochmals zum Ausdruck kommenden außerordentlich kritischen Phase der Corona-Pandemie eindringlich an die Behörden und Ämter zu appellieren, in den Dienststellen für den o.g. Zeitraum das Arbeiten im Homeoffice über alle Hierarchieebenen in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen. In jedem Fall ist die Präsenzpflcht durch die Dienststelle auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken.

Als Alternative oder zusätzliches Instrument ist auch die Nutzung bestehender Gleitzeitregelungen und der einvernehmliche Einsatz von Urlaubstagen (insbesondere - soweit im Einzelfall vorhanden - von Resturlaubstagen aus dem Jahr 2019) ins Blickfeld zu nehmen.

Im Übrigen gilt:

- Über die Gewährung von Homeoffice entscheiden unter Beachtung der vorgenannten Leitlinien grundsätzlich die Dienststellen dezentral nach den örtlichen Bedarfen und Möglichkeiten. Zur Wahrung möglichst einheitlicher Maßstäbe wird für die behördeninterne Umsetzung eine Befassung der Behördenleitungen dringend empfohlen bzw. im bezirklichen Bereich eine Abstimmung mit der BWFGB.
- Sofern in Dienststellen für (Teil-)bereiche auch unter Beachtung des Grundsatzes des Erhalts der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung der FHH „Betriebsferien“ (unter Anrechnung auf den Urlaubsanspruch) nunmehr im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 erwogen werden, weist das Personalamt darauf hin, dass entsprechende verbindliche Regelungen der örtlichen Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 HmbPersVG unterliegen.

3. Reisen im Inland und ins Ausland

Hierzu heißt es in dem aktuellen Beschluss unter Nr. 13:

*„Bund und Länder appellieren eindringlich an alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit bis 10. Januar von nicht zwingend notwendigen **Reisen** im Inland und auch ins Ausland abzusehen. Sie weisen nachdrücklich darauf hin, dass bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten die Pflicht zur Eintragung in die digitale Einreiseanmeldung verpflichtend ist, und dass eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von 10 Tagen nach Rückkehr besteht. Eine Beendigung der Quarantäne nur durch einen negativen Test möglich, der frühestens am 5 Tag nach der Einreise abgenommen wurde.“*

Für Auslandsreisen sind in Hamburg insoweit die §§ 35, 36 und 36a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO maßgeblich.

III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

gez. Arnd Reese